

BUNDESARCHIV-FILMARCHIV VERLEIHBEDINGUNGEN FÜR FILMKOPIEN

Sofern Verleihkopien vorliegen, können diese Kopien im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz BArchG) in der jeweils gültigen Fassung benutzt werden. § 15 des Urheberrechtsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt. Die Vorschriften der §§86 und 86a des Strafgesetzbuches über die Verbreitung verfassungsfeindlicher Propagandamittel und die Verwendung oder Verbreitung von Kennzeichen verbotener Organisationen sind zu beachten.

Auf folgende Punkte wird besonders hingewiesen:

1. Die Bestellung der Filme soll möglichst frühzeitig, mindestens aber vier Wochen vor dem geplanten Vorführtag erfolgen.

2. Wenn die Benutzung von angeforderten Filmen nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers erfolgen kann, ist der Entleiher verpflichtet, vor der Vorführung das schriftliche Einverständnis des jeweiligen Rechtsinhabers dem Bundesarchiv vorzulegen. Sollte der Rechtsinhaber nicht zu ermitteln sein, übernimmt der Benutzer bei einer Vorführung die alleinige Verantwortung und stellt das Bundesarchiv von allen Regreßansprüchen frei. Ein entsprechender Vordruck geht dem Benutzer bei der Terminbestätigung durch das Bundesarchiv zu.

3. Die Filme werden jeweils nur für eine Vorführung ausgeliehen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird.

4. Eine kommerzielle Auswertung oder öffentliche Vorführung der entliehenen Filme bedarf besonderer schriftlicher Einwilligung des jeweiligen Rechtsinhabers. Bei Zuwiderhandlung wird der Benutzer in jedem Fall regreßpflichtig gemacht.

5. Unbeschadet der Ansprüche Dritter erhebt das Bundesarchiv Kosten gemäß der Verordnung über Kosten beim Bundesarchiv (BArchKostV) in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere sind

- | | | | |
|---|-------|---------|--------|
| • pro Meter der Filmlänge je Vorführung | s/w | € 0,04 | (15.1) |
| | color | € 0,06 | (15.2) |
| • pro Minute Laufzeit von Videomaterial | | € 0,20 | (15.3) |
| • für Bearbeitung von Anfragen einschl. Ermittlung von Archivgut je angefangener ½ Stunde | | € 15,34 | (3.0) |
| • Versandkosten in voller Höhe | | | (16.0) |

zu entrichten. Die Rechnung geht dem Benutzer mit den Filmen zu. Der Transport der Filme erfolgt auf schnellstem Wege (Expreßgut). Transportkosten gehen ebenfalls zu Lasten des Benutzers.

Der Versand der Filme wird in der Regel unfrei vorgenommen.

6. Der Benutzer verpflichtet sich, die entliehenen Filme auf einwandfreiem Gerät von einem geprüften Vorführer vorführen zu lassen. Für Schäden, die während der Entleiherung entstehen, haftet der Benutzer. Diese Haftung erkennt der Benutzer durch seine Bestellung an.

7. Beim Rücktransport der Filme in das Bundesarchiv hat der Benutzer für schonende Behandlung und sachgemäße Verpackung der Kopien Sorge zu tragen. Dabei ist zu beachten, daß die Filme auf ENDE bleiben.

8. Aus Terminzusagen des Bundesarchivs können keine Ansprüche hergeleitet werden.